
Schalltechnische Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes westlich Kampstraße der Stadt Bad Oldesloe

Projektnummer: 10048.03

19. Juni 2017

Im Auftrag von:
Stadt Bad Oldesloe
Stadthaus – Markt 5
23843 Bad Oldesloe

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2.	Örtliche Situation	2
3.	Textvorschläge für Begründung	2
	Begründung	2

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans will die Stadt Bad Oldesloe neues Planungsrecht in dem Gebiet westlich der Kampstraße schaffen. Das derzeitig als gewerbliche Baufläche ausgewiesene Gebiet soll zukünftig als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes ist grundsätzlich der Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm (insbesondere Schienenverkehrslärm) zu prüfen.

Die Ermittlung und Beurteilung erfolgen nach DIN 18005, Teil 1 einschließlich der im Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 genannten schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Für die Beurteilung des Straßenverkehrslärms werden ergänzend die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen.

2. Örtliche Situation

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung befindet sich westlich der Kampstraße und südöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Östlich und nordöstlich befinden sich Wohnnutzungen. Im Süden ist weitere Wohnbebauung geplant.

Südwestlich auf dem Bahndamm befindet sich der Betrieb Hiss Reet. Westlich des Bahndamms liegt das Kurparkstadion.

3. Textvorschläge für Begründung

Begründung

a) Allgemeines

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans will die Stadt Bad Oldesloe neues Planungsrecht in dem Gebiet westlich der Kampstraße schaffen. Das derzeitig als gewerbliche Baufläche ausgewiesene Gebiet soll zukünftig als Wohnbaufläche entwickelt und ausgewiesen werden.

Im Rahmen schalltechnischer Untersuchungen wurden die Auswirkungen der geplanten Bebauungspläne gegenüber dem Prognose-Nullfall aufgezeigt und bewertet. Dabei wurden die Veränderungen der Belastungen aus Verkehrslärm ermittelt. Als Untersuchungsfälle wurden der Prognose-Nullfall ohne Umsetzung der Bebauungspläne und der Prognose-Planfall berücksichtigt.

b) Gewerbelärm

Südwestlich auf dem Bahndamm befindet sich der Betrieb Hiss Reet. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 104 der Stadt Bad Oldesloe sind innerhalb der Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung des regulären Betriebs

keine beurteilungsrelevanten Gewerbelärmbelastungen zu erwarten, da die jeweiligen Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts eingehalten werden.

c) Sportlärm

Westlich des Bahndamms liegt das Kurparkstadion. Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden die Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen aus dem Betrieb des Kurparkstadions für unterschiedliche Lastfälle gemäß der schalltechnischen Untersuchung prognostiziert. Innerhalb der Flächennutzungsplanänderung ist festzustellen, dass in den verschiedenen Lastfällen die jeweiligen Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

d) Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm des Politzer Weg (L 90) und die Schienenverkehrslärmbelastungen der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck berücksichtigt. Die Verkehrsbelastungen beziehen sich auf den Prognosehorizont 2025/2030.

Innerhalb des Plangebietes ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 74 dB(A) tags und nachts. Der Anhaltswert für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags wird innerhalb eines Abstands von bis zu 42 m tags und der Anhaltswert für Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts im gesamten Plangebiet überschritten. In den Bereichen, in denen die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung tags und nachts überschritten werden, sollte keine Wohnnutzung ausgewiesen werden.

Zum Schutz der Plangebiete vor Verkehrslärm ist zu prüfen, welche Anforderungen sich an den aktiven Lärmschutz bzw. passiven Schallschutz gemäß DIN 4109 ergeben.

Für das Plangebiet kann durch die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Bahnstrecke im Bereich des Erdgeschosses eine Verbesserung erzielt werden. Genauere Prüfungen von aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden im Rahmen der Aufstellung eines folgenden Bebauungsplans erfolgen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder ersatzweise durch passiven Schallschutz geschaffen werden.

Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zur Änderungen (Januar 2017).

Abbildung 1: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume, Maßstab 1:3.000

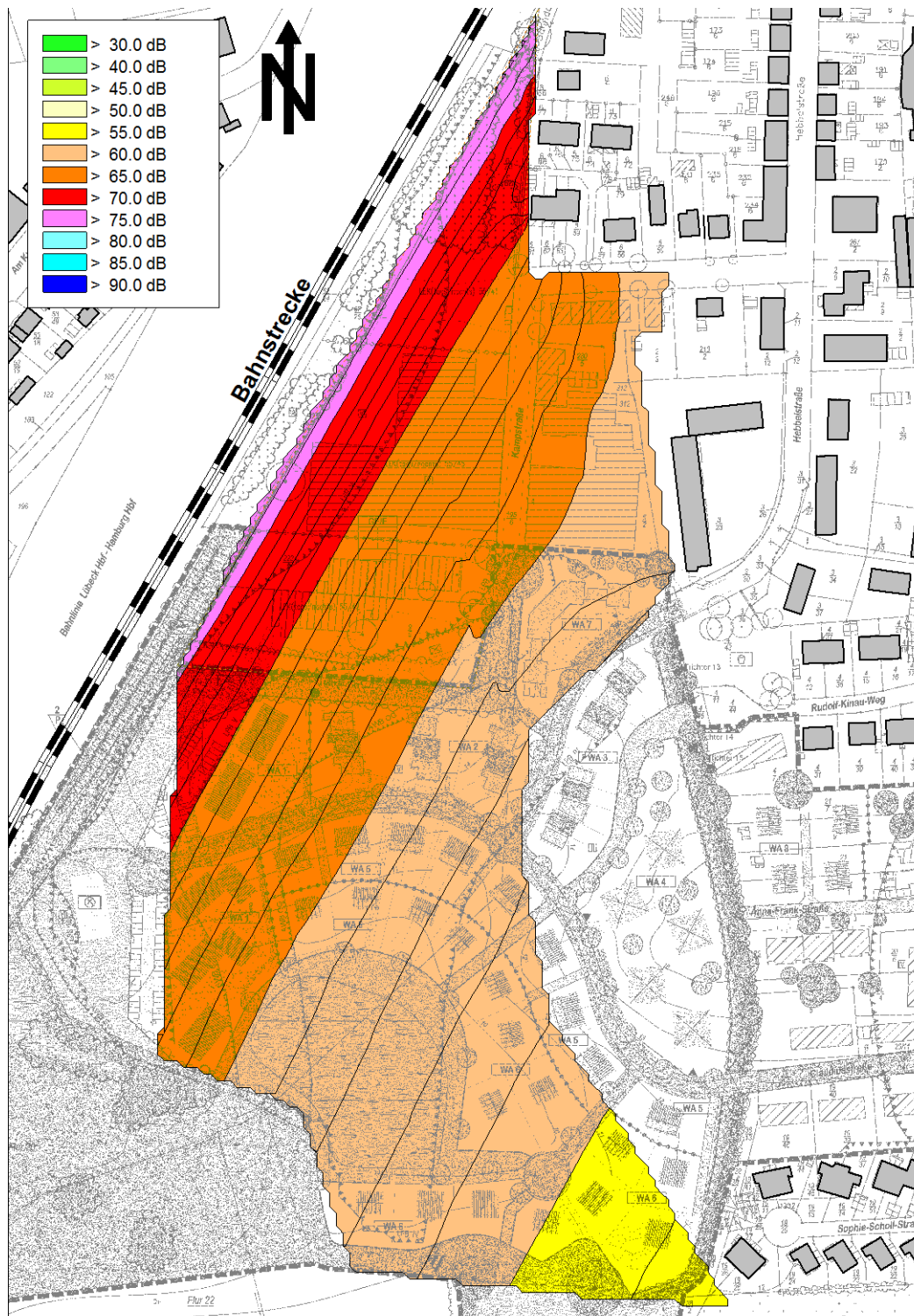
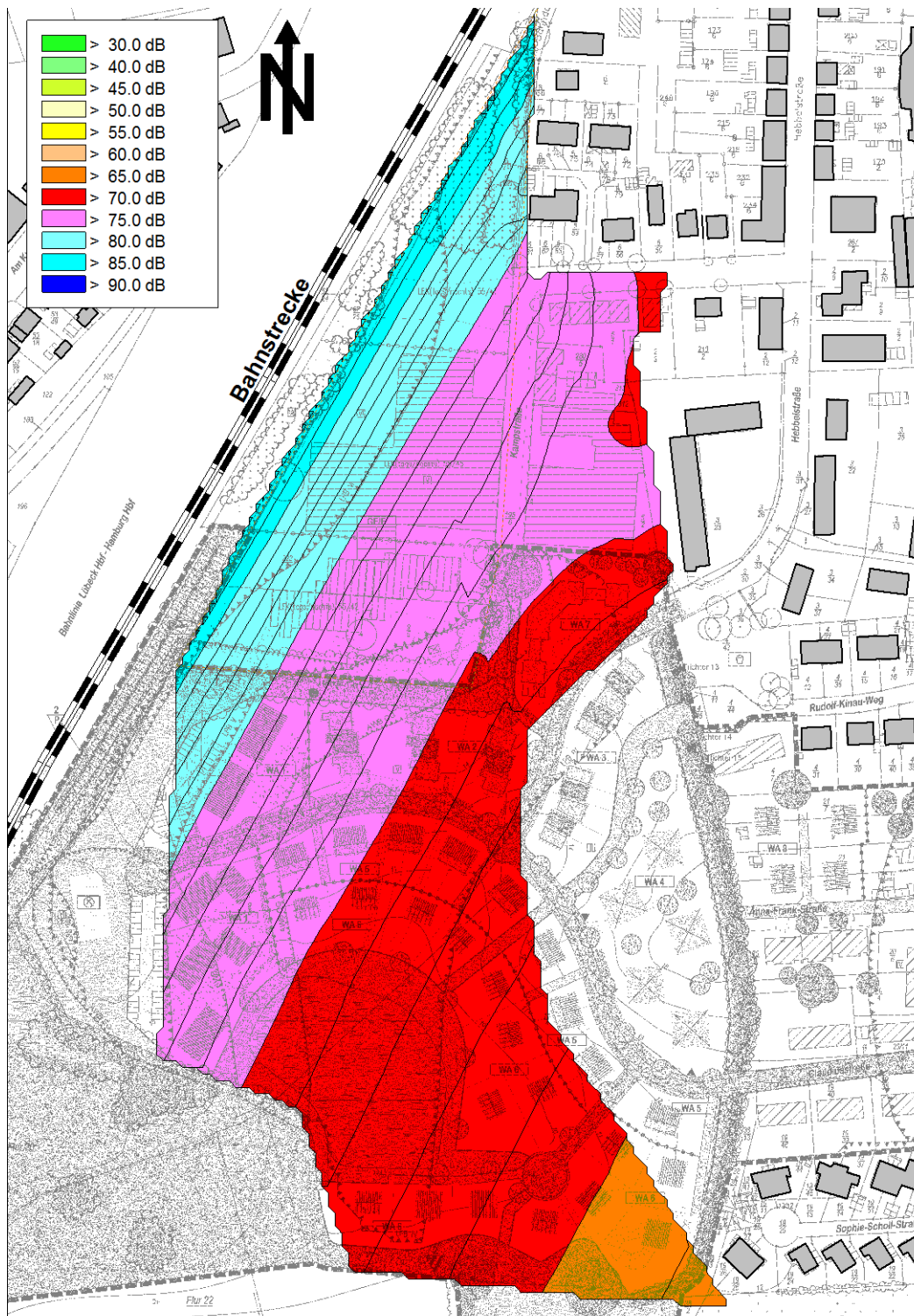


Abbildung 2: maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, Maßstab 1:3.000



Gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passi-

ven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 und der Entwürfe zu den 1. Änderungen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 1 für schutzbedürftige Räume und in Abbildung 2 für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, dargestellt.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von > 70 dB(A) mit erheblichem passivem Schallschutz und damit zusätzlichen Baukosten zu rechnen ist.

Bargteheide, den 19. Juni 2017

erstellt durch:

Miriam Sparr
Dipl.-Met. Miriam Sparr
Projektingenieurin



geprüft durch:

B. Heichen
Dipl.-Ing. Björn Heichen
Geschäftsführender Gesellschafter